S 19 AS 4242/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 4242/20
Datum	16.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 456/21
Datum	20.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16.3.2021 geÃ¤ndert und der Eingliederungsverwaltungsakt vom 5.10.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19.11.2020 aufgehoben.

Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Streitig ist die RechtmÃ¤Ãigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 5.10.2020.

Der 0000 geborene KlÃ¤ger bezieht laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zuletzt schloss er mit dem Beklagten unter dem 15.10.2019 eine bis â auf weiteresâ gÃ¼ltige Eingliederungsvereinbarung, in

der er sich verpflichtete, im Hinblick auf die gesundheitliche Situation seiner LebensgefÃ¤hrtin zu klÃ¤ren, ob er dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung steht oder die Betreuung des gemeinsamen Kindes Ã¼bernehmen muss, und ggf. bis zum 5.11.2019 eine Ã¤rztliche Bescheinigung vorzulegen. Nach Ziffer 6 der Vereinbarung sollte die Eingliederungsvereinbarung regelmÃ¤Ãig, spÃ¤testens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten gemeinsam Ã¼berprÃ¼ft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Laut Ziffer 7 stand beiden Vertragsparteien bei einer wesentlichen Ãnderung der fÃ¼r den Abschluss des Vertrags maÃgebenden UmstÃ¤nde das Recht zu, den Vertrag zu kÃ¼ndigen, wenn eine Anpassung des Inhalts nicht mÃ¶glich oder zumutbar war.

Am 5.10.2020 fand ein persÃ¶nliches BeratungsgesprÃ¤ch statt. Im Rahmen dieses GesprÃ¤chs teilte der KlÃ¤ger laut Aktenvermerk mit, er werde einen Nachweis, dass seine LebensgefÃ¤hrtin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht in der Lage sei, die Kinder zu betreuen, nicht einreichen. Er plane, sich als Online-HÃ¤ndler Ã¼ber die Plattform Amazon selbstÃ¤ndig zu machen und chinesische Produkte zu vertreiben. Dies kÃ¶nne er wegen der Zeitverschiebung gut in der Nacht machen und am Tag seine LebensgefÃ¤hrtin bei der Betreuung der Kinder unterstÃ¼tzen. Welche Produkte er vertreiben wolle und auf der Grundlage welches GeschÃ¤ftsmodells, konnte er auf Nachfrage nicht angeben. Dem KlÃ¤ger wurde eine Checkliste fÃ¼r ExistenzgrÃ¼nder zur Analyse der GeschÃ¤ftsidee ausgehÃ¤ndigt und besprochen, dass er diese bis zum 2.11.2020 ausgefÃ¼llt wieder einreichen mÃ¼sse, damit ein AnalysegesprÃ¤ch und eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen kÃ¶nne. FÃ¼r den Fall, dass die Checkliste am 2.11.2020 nicht vorliege oder die GeschÃ¤ftsidee sich als nicht tragfÃ¤hig erweise, werde der Fokus auf die Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gelegt. Der KlÃ¤ger erhalte dann VermittlungsvorschlÃ¤ge und mÃ¼sse bis zum 2.12.2020 EigenbemÃ¼hungen nachweisen. Diese Vereinbarungen wurden in eine neue Eingliederungsvereinbarung aufgenommen, die der KlÃ¤ger jedoch nicht unterschrieb. Er verlange, dass konkrete, diverse FÃ¶rdermÃ¶glichkeiten fÃ¼r seine geplante ExistenzgrÃ¼ndung aufgenommen wÃ¼rden und dies direkt und nicht erst nach Einreichen der Checkliste. Der Beklagte informierte den KlÃ¤ger, dass die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt mit gleichem Inhalt erlassen werde.

Mit Schreiben vom 5.10.2020 kÃ¼ndigte der Beklagte die Eingliederungsvereinbarung vom 15.10.2019 mit Wirkung zum 5.10.2020. Es werde eine neue Eingliederungsvereinbarung geschlossen. Mit weiterem Schreiben vom 5.10.2020 kÃ¼ndigte der Beklagte âdie am 5.10.2020 (â¦) geschlossene Eingliederungsvereinbarung mit Wirkung zum 5.10.2020â mit dem Zusatz: âSie mÃ¶chten die Eingliederungsvereinbarung heute nicht unterschreiben. Es wird ein Verwaltungsakt erlassen.â.

Ebenfalls unter dem 5.10.2020 erlieÃ der Beklagte unter der Ãberschrift âEingliederungsvereinbarung nach Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II â Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsaktâ den streitgegenstÃ¤ndlichen Eingliederungsverwaltungsakt. Als Geltungszeitraum wird âgÃ¼ltig von: 05.10.2020â und âgÃ¼ltig bis: auf weiteresâ angegeben. Unter Ziffer 1

heiÃ□t es: â□□(â□¦) Aus folgendem Grund wird ein Verwaltungsakt erlassen: Der Erlass eines ersetzenden Verwaltungsaktes ist erforderlich, da eine VerstÃ¤ndigung gescheitert ist, die Inhalte des Verwaltungsaktes aber fÃ¼r die Integration der erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person notwendig sind.â□□ Unter Ziffer 2 folgt: â□□Nach Â§ 32 Abs. 2 SGB X kann dieser Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um die GÃ¼ltigkeit zu konkretisieren. Dies erfolgte unter BerÃ¼cksichtigung Ihrer Interessen, damit von vornherein geregelt ist, wie lange Sie und das Jobcenter an alle hier genannten Rechten und Pflichten gebunden sind.â□□ Ziffer 6 des Bescheides lautet: â□□Die Inhalte dieses Bescheides werden regelmÃ¤Ã□ig, spÃ¤testens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, Ã¼berprÃ¼ft und im gegebenen Fall mit neuem ersetzendem Verwaltungsakt fortgeschrieben. Dies erfolgt insbesondere, wenn eine wesentliche Ã□nderung in Ihren persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen eine Anpassung der vereinbarten MaÃ□nahmen, Leistungen des Jobcenters und Ihrer Pflichten erforderlich macht. Das Gleiche gilt, wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Ã□nderungen erreicht bzw. beschleunigt werden kann.â□□

Gegen den Bescheid legte der KlÃ¤ger durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 3.11.2020 Widerspruch ein, den er nicht begrÃ¼ndete, und beantragte am selben Tag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Das Verfahren wurde unter S 19 AS 4001/20 ER bei dem SG KÃ¶ln gefÃ¼hrt. Der KlÃ¤ger und dortige Antragsteller rÃ¼gte, es fehle an einer konkreten Regelung sowohl zur Erstattung der Bewerbungskosten als auch zur Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r den Nachweis der EigenbemÃ¼hungen. Mit Beschluss vom 16.11.2020 lehnte das SG den Antrag ab. Der Eingliederungsverwaltungsakt sei nicht offensichtlich rechtswidrig. Der Antragsteller sei nicht verpflichtet, kostenpflichtige Bewerbungen auf schriftlichem Wege vorzunehmen, sondern kÃ¶nne sich online bewerben. Im Einzelfall kÃ¶nne er auch konkret die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Einreichung schriftlicher Unterlagen mit dem Antragsgegner klÃ¤ren. Die gegen den Beschluss am 17.11.2020 eingelegte Beschwerde wurde bei dem LSG NRW unter L 7 AS 1662/20 B ER gefÃ¼hrt. Der KlÃ¤ger und dortige BeschwerdefÃ¼hrer trug nunmehr vor, die Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes ergebe sich daraus, dass die Festlegung des Geltungszeitraums ohne AusÃ¼bung des ordnungsgemÃ¤Ã□en Ermessens erfolgt sei. Zwar sei es nicht zu beanstanden, dass sich der Verwaltungsakt eine Geltungsdauer â□□bis auf weiteresâ□□ beimesse. Doch erfordere eine solche Regelung nach dem Urteil des BSG vom 21.3.2019 â□□ B 14 AS 28/18 R, dass sie von hinreichenden ErmessenserwÃ¤gungen getragen sei. Entsprechende ErwÃ¤gungen seien weder dem Bescheid noch dem mittlerweile ergangenen Widerspruchsbescheid zu entnehmen. Der 7. Senat des LSG NRW wies die Beschwerde mit Beschluss vom 10.12.2020 zurÃ¼ck. Der Geltungszeitraum â□□bis auf weiteresâ□□ sei nicht zu beanstanden, eine Ã□berprÃ¼fung und ggf. Fortschreibung der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entsprechend ausdrÃ¼cklich geregelt. Der Eingliederungsbescheid sei auch im Ã□brigen inhaltlich rechtmÃ¤Ã□ig. Gegen den Beschluss wandte sich der KlÃ¤ger mit der AnhÃ¶rungsrÃ¼ge (L 7 AS 1861/20 B ER RG). Das Gericht habe sich mit dem Vortrag des KlÃ¤gers, die Geltungsdauer sei nicht von hinreichenden

ErmessenserwÃ¤gungen getragen, nicht auseinandergesetzt und diesen Vortrag ignoriert. Dadurch sei sein Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r verletzt worden und es entstehe der Eindruck, das Gericht habe sich von sachfremden ErwÃ¤gungen leiten lassen. Mit Beschluss vom 15.1.2021 wies der Senat die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge zurÃ¼ck. Der Vortrag des KlÃ¤gers sei in dem gerÃ¼gten Beschluss in den GrÃ¼nden zu I. ausdrÃ¼cklich wiedergegeben worden und eine Auseinandersetzung mit der RechtmÃ¤Ãigkeit der Geltungsdauer sei in den GrÃ¼nden zu II. erfolgt.

Zwischenzeitlich hatte der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.11.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Der Eingliederungsverwaltungsakt sei rechtmÃ¤Ãig und nicht zu beanstanden. Im Rahmen des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz sei die Rechtswidrigkeit mit der fehlenden Regelung zur Erstattung von Bewerbungskosten und der Kosten des Nachweises von EigenbemÃ¼hungen begrÃ¼ndet worden. Eine Verpflichtung des KlÃ¤gers zur DurchfÃ¼hrung kostenintensiver schriftlicher Bewerbungen sei mit der Vereinbarung nicht erfolgt. Bei nachgewiesenen Kosten habe der Beklagte sich zudem zu deren Ãbernahme bereit erklÃ¤rt.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 19.11.2020 durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten Klage vor dem Sozialgericht KÃ¶ln erhoben. Die Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes ergebe sich daraus, dass die Festlegung des Geltungszeitraums ohne AusÃ¼bung des ordnungsgemÃ¤Ãen Ermessens erfolgt sei. ErmessenserwÃ¤gungen seien weder dem Bescheid selbst noch dem Widerspruchsbescheid zu entnehmen , ebenso nicht die nach Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X gebotene BegrÃ¼ndung. Die unterbliebene ErmessensausÃ¼bung dÃ¼rfe nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens nachgeholt werden. Der Bescheid sei ferner rechtswidrig, da er keine konkrete Regelung zur Erstattung von Bewerbungskosten und zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Nachweis der EigenbemÃ¼hungen enthalte, so dass ein entsprechendes Kostenrisiko des KlÃ¤gers bestehe. Der Verwaltungsakt erlege dem KlÃ¤ger zudem eine unzulÃ¤ssige Pflicht auf, indem unter Ziffer 5 bestimmt sei, dass der KlÃ¤ger die Termine im Beratungsprozess des Teams pÃ¼nktlich wahrnehme. Die Statuierung einer solchen allgemeinen Meldepflicht kÃ¶nne jedoch nicht Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung oder eines ersetzenden Verwaltungsaktes sein, da die Verletzung von Eingliederungspflichten schwerere Sanktionsfolgen nach sich ziehe (Sanktion in HÃ¶he von 30% der Regelleistung) als die Verletzung der allgemeinen Meldepflicht (Sanktion in HÃ¶he von 10% der Regelleistung). Die Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes ergebe sich daher aus der Umgehung einer gesetzlichen Sanktionsvorschrift. Es werde im Hinblick auf den gesamten Vortrag ausdrÃ¼cklich auf die Entscheidung des BSG vom 21.3.2019 â B 14 AS 28/18 R verwiesen.

Mit Schreiben vom 27.1.2021 hat das SG die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG angehÃ¶rt.

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Eingliederungsverwaltungsakt vom 5.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2020 aufzuheben.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat den Eingliederungsverwaltungsakt fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten und insbesondere auf den Beschluss des LSG NRW vom 10.12.2020 â L 7 AS 1662/20 B ER verwiesen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.3.2021 abgewiesen. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers fehle es nicht an einer ordnungsgemÃ¤Ãen ErmessensausÃ¼bung hinsichtlich des Geltungszeitraums. Der Geltungszeitraum âbis auf weiteresâ erklÃ¤re sich aus dem Inhalt der Eingliederungsleistungen. Im Vordergrund habe die vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschte Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gestanden, die dieser aber erst habe konkretisieren mÃ¼ssen. Da die weitere Entwicklung noch nicht klar vorgezeichnet gewesen sei, sei es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Eingliederungsvereinbarung nicht von vornherein zeitlich begrenzt, sondern die ÃberprÃ¼fung und Fortschreibung nach sechs Monaten festgeschrieben habe. Es werde auch keine allgemeine Meldepflicht statuiert, sondern eine beratungsbezogene.

Gegen den am 24.3.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 25.3.2021 Berufung eingelegt. Er fÃ¼hrt erneut seine Argumentation aus der KlagebegrÃ¼ndung aus.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16.3.2021 abzuÃ¤ndern und den Eingliederungsverwaltungsakt vom 5.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er bleibt bei seiner Auffassung. Die Festlegung des Geltungszeitraums sei von hinreichenden ErmessenserwÃ¤gungen getragen. Der Regelung âbis auf weiteresâ in Verbindung mit der ÃberprÃ¼fung nach sechs Monaten seien die ErwÃ¤gungen zu entnehmen, dass die aufgegebenen BewerbungsbemÃ¼hungen eine adÃ¤quate Grundlage fÃ¼r eine auf einen lÃ¤ngeren Zeitraum ausgerichtete Integrationsstrategie darstellten, wobei aber bei wesentlichen Ãnderungen eine AnpassungsmÃ¶glichkeit geschaffen worden sei. Der streitige Eingliederungsverwaltungsakt sei zudem bislang weder gekÃ¼ndigt noch ersetzt worden.

Der Senat hat die EntscheidungsgrÃ¼nde des BSG in der Streitsache B 14 AS 77/20

R, Urteil vom 14.12.2021, abgewartet. Die Beteiligten haben sodann mit SchriftsÃ¤tzen vom 12.5.2022 und 14.6.2022 ihr EinverstÃ¤ndnis zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen, diese waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat hat durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden, nachdem die Beteiligten sich hiermit Ã¼bereinstimmend einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 SGG). Die Berufung war erfolgreich, da der streitgegenstÃ¤ndliche Eingliederungsverwaltungsakt wegen Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig ist.

A.Â Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Berufung ist begrÃ¼ndet.

I.Â Die Berufung ist unabhÃ¤ngig von der Wertgrenze des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG zulÃ¤ssig, da diese im Streit um den eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt nicht eingreift. Denn der Eingliederungsverwaltungsakt ist nicht auf eine bestimmte konkret berechenbare Geldleistung gerichtet, sondern konkretisiert das SozialrechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten und dem Jobcenter mit wechselseitigen Rechten und Pflichten und dem Ziel der Eingliederung in Arbeit, ohne bloÃe AnknÃ¼pfungsgrundlage fÃ¼r mÃ¶gliche Sanktionsentscheidungen zu sein (BSG vom 21.3.2019 â B 14 AS 28/18 R, Rn. 10).

II.Â Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet.

Ãber den Bescheid vom 5.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2020 ist weiterhin auf Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG zu entscheiden, da der Eingliederungsverwaltungsakt nach Ã¼bereinstimmender Auffassung der Beteiligten weiterhin Bestand hat. Dies ist auch mit Ziffer 6 der Regelung vereinbar, nach der die Inhalte des Bescheides regelmÃ¤Ãig, spÃ¤testens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten Ã¼berprÃ¼ft und im gegebenen Falle mit neuem ersetzenden Verwaltungsakt fortgeschrieben werden, insbesondere wenn eine wesentliche Ãnderung eine Anpassung erforderlich macht. Die Ersetzung bzw. Fortschreibung ist nur âim gegebenen Falleâ, der Notwendigkeit der Anpassung, erforderlich; ergibt sich eine entsprechende Notwendigkeit nicht, steht einem Bestand des Verwaltungsaktes durch die Geltungsdauer âbis auf weiteresâ und damit unbefristet auch fÃ¼r die Dauer von mehreren Jahren nichts entgegen.

Die Klage ist auch in der Sache begrÃ¼ndet. Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 5.10.2020 ist materiell rechtswidrig, da nicht erkennbar ist, dass der Beklagte die inhaltlichen Regelungen unter AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens, wie von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen eines Eingliederungsverwaltungsaktes verlangt, erlassen hat.

1.Â Rechtsgrundlage fÃ¼r den eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt ist Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II. Danach sollen, soweit eine Eingliederungsvereinbarung nach Â§ 15 Abs. 2 SGB II nicht zustande kommt, deren Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden. Den fÃ¼r eine Eingliederungsvereinbarung als Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag in Form des subordinationsrechtlichen Austauschvertrags nach Â§ 53 Abs. 1 Satz 2, Â§ 55 SGB X geltenden rechtlichen Anforderungen hat auch der die Vereinbarung ersetzende Verwaltungsakt zu entsprechen unter Beachtung der Besonderheiten einer Regelung durch Verwaltungsakt (BSG, Urteil vom 21.3.2019 â□□ B 14 AS 28/18 R, Rn. 13).

Ob und mit welchen Inhalten eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt ersetzt wird, hat das Jobcenter gemÃ¤Ã□ Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen zu entscheiden (BSG, Urteil vom 21.3.2019 â□□ B 14 AS 28/18 R, Rn. 19; Urteil vom 23.6.2016 â□□ B 14 AS 42/15 R, Rn. 13 zur inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden VorgÃ¤ngervorschrift Â§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Das BSG stÃ¼tzt sich dabei in B 14 AS 42/15 R auf den Gesetzeswortlaut â□□sollenâ□□, ohne allerdings nÃ¤her darauf einzugehen, dass die VerknÃ¼pfung der Tatbestands- mit der Rechtsfolgenseite durch ein â□□sollâ□□ nach allgemeinem VerstÃ¤ndnis fÃ¼r den Regelfall eine Entscheidungspflicht zur Folge hat und die BehÃ¶rde nur aus wichtigen GrÃ¼nden oder wegen atypischer EinzelfÃ¤lle von der vorgegebenen Rechtsfolge abweichen kann (vgl. zu â□□Sollâ□□-Vorschriften im Verwaltungsrecht: Geis, in: Schoch u.a., VwVfG, Â§ 40 (Stand: April 2022) Rn. 26).

a)Â Hier hat der Beklagte aber hinsichtlich des â□□Obâ□□ des Erlasses des Eingliederungsverwaltungsaktes, unabhÃ¤ngig davon, ob eine Entscheidungspflicht bei fehlendem atypischen Fall angenommen wird oder eine ErmessensprÃ¼fung, rechtmÃ¤Ã□ig gehandelt. Denn die Tatbestandsvoraussetzung in Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II â□□Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, (â□¦)â□□ war vorliegend erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger die Eingliederungsvereinbarung vom 5.10.2020 nicht unterschrieben hat. Zudem fÃ¼hrt der Beklagte unter Ziffer 1 im Rahmen der Einleitung des Eingliederungsverwaltungsaktes zur BegrÃ¼ndung aus, dass der Erlass eines ersetzenden Verwaltungsaktes erforderlich sei, da eine VerstÃ¤ndigung gescheitert sei, die Inhalte des Verwaltungsaktes aber fÃ¼r die Integration der erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigen Person notwendig seien. Diese AusfÃ¼hrungen wÃ¼rden nach Auffassung des Senats auch bei Annahme pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessens ausreichen, soweit dies das â□□obâ□□ den Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes betrifft.

b)Â Hinsichtlich der Inhalte des Eingliederungsverwaltungsaktes fehlt es jedoch an der AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessens; der Bescheid ist daher rechtswidrig (Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das BSG folgert aus dem â□□sollâ□□ in Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II auch bezogen auf die Inhalte, also das â□□Wieâ□□ der Regelungen, AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessens â□□ allerdings wiederum ohne nÃ¤here Herleitung (BSG, Urteil vom 23.6.2016 â□□ B14 AS 42/15 R, Rn. 21, zu Â§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II). In dem Urteil vom 21.3.2019 â□□ B 14 AS 28/18 R, Rn. 18 fÃ¼hrt es aus: â□□Wird eine

Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt ersetzt, sind dessen Regelungen im Rahmen pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens nach denselben MaÃstÃ¤ben zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen wie bei einer konsensualen Eingliederungsvereinbarung.â Dem schlieÃt der Senat sich an. Der angemessene Ausgleich, der Sinn und Zweck der Eingliederungsvereinbarung und nach dem Willen des Gesetzgebers Grundlage des erfolgreichen Eingliederungsprozesses sein soll, kann im Rahmen eines Eingliederungsverwaltungsaktes als hoheitliche MaÃnahme nur umgesetzt werden, wenn die Regelungen, die nicht ausgehandelt werden konnten, auf pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen beruhen, dies erkennbar und (in den gesetzlichen Grenzen) Ã¼berprÃ¼fbar ist. In der Entscheidung vom 14.12.2021 â B 14 AS 77/20 R â konnte sich das BSG zu Fragen des Ermessens beim Eingliederungsverwaltungsakt nicht Ã¤uÃern, da die Klagen bereits unzulÃ¤ssig waren.

Eine Ermessensentscheidung setzt gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I voraus, dass der VerwaltungstrÃ¤ger sein Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten hat. Der gemÃ¤ÃÂ Â§Â 39 Abs.Â 1 SGB IÂ von der Ermessensentscheidung Betroffene hat â korrespondierend â einen Anspruch auf die pflichtgemÃ¤Ãe AusÃ¼bung fehlerfreien Ermessens (Â§Â 39 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB I). In diesem â eingeschrÃ¤nkten â Umfang unterliegt die Ermessensentscheidung der richterlichen Kontrolle (Â§Â 54 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGG). Die Frage, ob Ã¼berhaupt eine Ermessensentscheidung ergangen ist und ob diese gegebenenfalls rechtmÃ¤Ãig war, beurteilt sich nach dem Inhalt des Bescheides, insbesondere nach seiner BegrÃ¼ndung (vgl. LSG NRW vom 1.10.2008 â L 17 U 274/07, Rn. 35, juris, m.w.N.). Diese muss die Ermessensentscheidung erkennen lassen; sie muss darÃ¼ber hinaus grundsÃ¤tzlich auch diejenigen Gesichtspunkte aufzeigen, von denen der VerwaltungstrÃ¤ger bei AusÃ¼bung des Ermessens ausgegangen ist.

Hier ist eine ErmessensbetÃ¤tigung weder in der BegrÃ¼ndung des Eingliederungsverwaltungsaktes selbst noch im Widerspruchsbescheid erkennbar. Wie u.a. die Verankerung der Verpflichtung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bereits in der zentralen Bestimmung des Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB II zur Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten belegt, misst der Gesetzgeber der wechselseitigen Konkretisierung von Pflichten und Obliegenheiten im Rahmen von Eingliederungsvereinbarungen eine herausgehobene Bedeutung fÃ¼r die Eingliederung in Arbeit zu. Ziel ist, dass das Fallmanagement ein individuelles Angebot mit einer âmaÃgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungenâ planen und steuern kÃ¶nnen soll. DemgemÃ¤Ã soll auch die Eingliederungsvereinbarung sicherstellen, dass der SozialleistungstrÃ¤ger Angebote unterbreitet, die u.a. den individuellen BedÃ¼rfnissen des erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigen entsprechen, und zugleich soll vereinbart werden, welche Anstrengungen von diesem selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden. Diesem Zweck muss auch die Ersetzungsentscheidung nach Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II, also der Eingliederungsverwaltungsakt (erkennbar) genÃ¼gen und eine der individuellen

Bedarfslage des erwerbsfÃ¤higen Leistungsbeziehers gerecht werdende Konkretisierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vornehmen (BSG, Urteil vom 23.6.2016 â□□ B 14 AS 42/15 R, Rn. 14 m.w.N.).

Hier hat der Beklagte unter Ziffer 4 zur UnterstÃ¼tzung der Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit BeratungsgesprÃ¤che und eine Analyse der GeschÃ¤ftsidee anhand der noch einzureichenden Checkliste (Frist: 2.11.2020, Ziffer 5) angeboten. AuÃ□erdem hat er sich verpflichtet, fÃ¼r den Fall, dass es nicht zur ExistenzgrÃ¼ndung kommt, VermittlungsvorschlÃ¤ge zu unterbreiten, soweit geeignete Stellen vorliegen, das Bewerberprofil anonym zu verÃ¶ffentlichen und auf die gesetzlichen Vorschriften zur Ã□bernahme von Bewerbungs- und Fahrkosten (zu VorstellungsgesprÃ¤chen) verwiesen. DarÃ¼ber hinaus sind keine konkreten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne der angestrebten â□□maÃ□geschneiderten Ausrichtungâ□□ genannt, ohne dass dies von hinreichenden ErmessenserwÃ¤gungen getragen wÃ¤re. Zu einer derartigen Konstellation fÃ¼hrt das BSG, Urteil vom 23.6.2016 â□□ B 14 AS 42/15, Rn. 21 aus:

â□□Soll auf Eingliederungsangebote (â□¦), die auf die individuelle Situation zugeschnitten sind, verzichtet werden, setzt das jedoch die AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessens voraus (Â§ 39 Abs. 1 SGB I), wofÃ¼r mangels jeder BegrÃ¼ndung der angefochtenen Entscheidungen (Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X) hier nichts erkennbar ist. (â□¦)â□□.

Auch der streitgegenstÃ¤ndliche Eingliederungsverwaltungsakt vom 5.10.2020 enthÃ¤lt keine BegrÃ¼ndung der einzelnen Leistungen / Verpflichtungen. MÃ¶glicherweise hat der Beklagte auf eine Konkretisierung verzichtet, weil er erst abwarten wollte, ob der KlÃ¤ger die Checkliste einreichen wÃ¼rde und es Ã¼berhaupt einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt bedurfte. Aber auch dann hÃ¤tten diese ErwÃ¤gungen Teil des Verwaltungsaktes sein und erkennen lassen mÃ¼ssen, warum trotz fehlender individueller Angebote beispielsweise eine unbefristete Geltung (mit Ã□berprÃ¼fung nach sechs Monaten) gewÃ¤hlt wurde.

Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt nicht vor. Eine solche Schrumpfung des Ermessens auf Null setzt voraus, dass es nach dem festgestellten Sachverhalt ausgeschlossen ist, dass UmstÃ¤nde vorliegen, die eine anderweitige AusÃ¼bung des Ermessens rechtsfehlerfrei zulieÃ□en. DafÃ¼r sind hier keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Der Beklagte hat den Ermessensnichtgebrauch auch nicht geheilt. Zwar kann die erforderliche BegrÃ¼ndung eines Verwaltungsaktes gemÃ¤Ã□Â Â§Â 41 Abs.Â 1 Nr.Â 2 und Abs.Â 2Â SGB�â XÂ in seiner seit dem 1.1.2001 geltenden Fassung noch bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.Â Â§Â 41 Abs.Â 2 SGB XÂ ermÃ¶glicht es jedoch nicht, ErmessenserwÃ¤gungen wÃ¤hrend des Klage- oder Berufungsverfahren erstmals anzustellen und mit heilender Wirkung nachzuschieben (LSG NRW a.a.O., Rn. 38, juris, m.w.N.). Die Vorschrift orientiert sich nÃ¤mlich anÂ Â§Â 45 Abs.Â 2 VerwaltungsverfahrensgesetzÂ (VwVfG), wonach eine erforderliche BegrÃ¼ndung ebenfalls bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann. Zur mÃ¶glichen Nachholung von ErmessenserwÃ¤gungen enthÃ¤lt jedoch fÃ¼r das verwaltungsgerichtliche VerfahrenÂ Â§Â 114 SatzÂ 2 der VerwaltungsgerichtsordnungÂ (VwGO) eine gesonderte Regelung. Danach kann die BehÃ¶rde ihre ErmessenserwÃ¤gungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren â□□ergÃ¤nzenâ□□. Eine solche Vorschrift fehlt im SGG. Zudem schafft selbstÂ Â§Â 114 SatzÂ 2 VwGOÂ lediglich die prozessualen Voraussetzungen dafÃ¼r, dass die BehÃ¶rde defizitÃ¤re ErmessenserwÃ¤gungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergÃ¤nzen kann, nicht hingegen dafÃ¼r, dass sie ihr Ermessen in FÃ¤llen des Ermessensnichtgebrauchs erstmals ausÃ¼bt (so BVerwG vom 5.9.2006 â□□ 1 C 20/05, Rn. 22, juris, und vom 5.5.1998 â□□ 1 C 17/97 , Rn. 40, juris). Vor diesem Hintergrund erlaubtÂ Â§Â 41 Abs.Â 2 SGB XÂ der BehÃ¶rde allenfalls, die ErmessenserwÃ¤gungen nachtrÃ¤glich mitzuteilen, die sie bei Erlass des Verwaltungsaktes tatsÃ¤chlich angestellt, aber (irrtÃ¼mlich oder nachlÃ¤ssigerweise) nicht in die BegrÃ¼ndung des Bescheides aufgenommen hat (soÂ LSG Berlin-Brandenburg vom 17.1.2006 â□□ L 29 B 1104/05 AS ER, Rn. 33, juris;Â SchÃ¼tze, in: SchÃ¼tze, SGB X, 2020, Â§ 41 Rn. 11). Eine solche Konstellation liegt im Falle eines Ermessensnichtgebrauchs aber nicht vor (vgl. auch LSG NRW vom 14.11.2019 â□□ L 21 AS 1444/19 B ER, Rn. 9, juris).

2.Â Da sich die Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsakts bereits aus dem Ermessensnichtgebrauch ergibt, kommt es auf die weiteren EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers nicht an.

B.Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 Satz 1, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

C.Â Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG), da die Entscheidung des Senats im Einklang steht mit den wiedergegebenen Urteilen des BSG vom 23.6.2016 â□□ B 14 AS 42/15 R und vom 21.3.2019 â□□ B 14 AS 28/18 R. Zudem verliert der Eingliederungsverwaltungsakt ab 1.7.2023 an Bedeutung, weil der dann in Â§ 15 Abs. 2 Satz 1 SGB II (i.d.F. vom 16.12.2022 â□□ n.F.) an die Stelle der Eingliederungsvereinbarung tretende Kooperationsplan nicht mehr durch Verwaltungsakt ersetzt werden kann (Â§ 15 Abs. 6 SGB II n.F.).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen,

Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zu ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024